

# **BGer 6B\_769/2015 vom 1. Oktober 2015**

Bundesgericht, 2015-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_769\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_769_2015)

FR: TF 6B\_769/2015 du 1 octobre 2015

IT: TF 6B\_769/2015 del 1 ottobre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 6. März 2015 meldete der Beschwerdeführer gegen ein Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 24. Februar 2015 Berufung an. Da er seit dem 15. Oktober 2014 in dieser Sache amtlich verteidigt war, wurde der amtlichen Verteidigerin mit Verfügung des Regionalgerichts vom 22. Mai 2015 eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um die Berufungserklärung einzureichen. Nachdem innert Frist keine Erklärung eingegangen war, wurde diese vom Beschwerdeführer am 19. Juni 2015 und damit verspätet beim Obergericht des Kantons Bern vorbeigebracht. Das Obergericht trat am 3. Juli 2015 auf das Rechtsmittel nicht ein.

Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht, ohne einen förmlichen Antrag zu stellen. Offensichtlich strebt er ein Eintreten auf seine Berufung an.

### **E. 2**

Es ist zweifelhaft, ob auf die Beschwerde, die sich im Gegensatz zur Vorschrift von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht konkret auf die Ausführungen des angefochtenen Entscheids bezieht, eingetreten werden kann. Die Frage kann indessen offenbleiben. In Anwendung von Art. 109 Abs. 3 BGG ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. Beschluss S. 3 E. 4). Insbesondere stellt sie zu Recht fest, dass die amtliche Verteidigung auch das ordentliche kantonale Rechtsmittelverfahren umfasst, weshalb im konkreten Fall die Verfügung des Regionalgerichts der amtlichen Verteidigerin gültig zugestellt wurde. Und mit dieser Zustellung an die amtliche Verteidigerin begann die Frist zur Berufungserklärung zu laufen. Da die Berufungserklärung des Beschwerdeführers unter den gegebenen Umständen verspätet war, ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.